

Beschluss des Kantonsrates über die Angleichung der rechtlichen Bestimmungen zur Ombudsperson, der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle und der oder des Beauftragten für den Datenschutz

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 16. Juni 2022,

beschliesst:

I. Das Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

Leitung

³ Der Kantonsrat kann die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen oder bei fachlichem Ungenügen auf Antrag des Begleitenden Ausschusses vor Ablauf der Amtsdauer abwählen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich.

Abs. 4 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Tritt die Änderung während der laufenden Amtsdauer der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle in Kraft, bleibt bis zum Ende der laufenden Amtsdauer das bisherige Recht anwendbar.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Markus Bischoff, Zürich, in Vertretung von Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

II. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

Stellung und
Lohn

§ 30. Abs. 1 unverändert.

² Der Lohn der oder des Beauftragten für den Datenschutz entspricht dem Höchstbetrag der Lohnklasse 27 der kantonalen Angestellten.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Der Kantonsrat kann die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen oder bei fachlichem Ungenügen auf Antrag seiner Geschäftsleitung vor Ablauf der Amtsdauer abwählen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Tritt die Änderung während der laufenden Amtsdauer der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle in Kraft, bleibt bis zum Ende der laufenden Amtsdauer das bisherige Recht anwendbar.

III. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Wahl und
Stellung

§ 87. ¹ Der Kantonsrat wählt die Ombudsperson und ihre Stellvertretung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Stellvertretung ist der Ombudsperson in der Funktion gleichgestellt.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

³ Der Kantonsrat kann die Ombudsperson und ihre Stellvertretung bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen oder bei fachlichem Ungenügen auf Antrag seiner Geschäftsleitung vor Ablauf der Amtsdauer abwählen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich.

Personalrecht-
liche Stellung

§ 87 a. ¹ Auf die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sind die personalrechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar, insbesondere über

- a. die Lohnauszahlung,
- b. die Ausrichtung von Familienzulagen,
- c. die Rechte und Pflichten bei Elternschaft, Krankheit und Unfall,
- d. den Rechtsschutz.

² Der Lohn der Ombudsperson und der Stellvertretung entspricht dem Höchstbetrag der Lohnklasse 27 der kantonalen Angestellten. Der Lohn der Stellvertretung berechnet sich nach ihrer zeitlichen Beanspruchung.

§ 88. ¹ Die Ombudsstelle hat ihren Sitz in Zürich.

Sitz und
Organisation

² Die Ombudsperson ist für die Anstellungen und Beförderungen des Personals der Ombudsstelle im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Budgets zuständig. Auf das Personal der Ombudsstelle findet das Personalrecht des Kantons Anwendung.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Der Kanton wird gegenüber der Ombudsperson durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates vertreten.

§ 87 a wird zu § 88 a.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Tritt die Änderung während der laufenden Amtsdauer der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle in Kraft, bleibt bis zum Ende der laufenden Amtsdauer das bisherige Recht anwendbar.

IV. Der Beschluss des Kantonsrates über die Bestellung des kantonalen Ombudsmanns und seiner Kanzlei vom 30. Januar 1978 wird aufgehoben, sobald die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gemäss Dispositiv III in Kraft tritt.

V. Die Gesetzesänderungen gemäss Dispositiv I–III unterstehen dem fakultativen Referendum.

VI. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

VII. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, 4. Oktober 2022

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus